

BGer 8C_53/2007 vom 25. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_53_2007

FR: TF 8C_53/2007 du 25 février 2008

IT: TF 8C_53/2007 del 25 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht des Unfallversicherers gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181) sowie zum Beweiswert von Arztberichten und medizinischen Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff., 122 V 157 E. 1c S. 160 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer beim Auffahrunfall vom 23. November 1995 ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule (HWS) erlitten hat und, wenn ja, ob die über den 1. Oktober 2004 hinaus geklagten Beschwerden noch in natürlich- und adäquat-kausalem Zusammenhang mit jenem Ereignis stehen.

E. 4

Die Vorinstanz geht davon aus, dass das für eine dem Schleudertrauma ähnliche Verletzung der Halswirbelsäule (HWS) typische Beschwerdebild nur zu Teilen vorgelegen habe. Die Frage, ob die natürliche Kausalität der noch geklagten Beschwerden bereits aus diesem

Grund zu verneinen ist, kann jedoch offengelassen werden, da sie zumindest für den zur Beurteilung anstehenden Zeitraum ab 1. Oktober 2004 auch aus anderen Erkenntnissen nicht gegeben ist.

E. 5

Der Beschwerdeführer klagte gemäss einem zuhanden der Invalidenversicherung am 27. Mai 1994 erstellten MEDAS-Gutachten bereits vor dem Unfallereignis über Schmerzen in der rechten Brustseite, die sich bei körperlicher Anstrengung verstärkten und über Schulter und Nacken in den gesamten rechten Arm ausstrahlen würden. Im psychiatrischen Konsilium wurde damals von Zügen einer depressiven Persönlichkeitsstruktur berichtet. Nach dem Unfallereignis wurde der Beschwerdeführer am 18. Juni 1998 erneut polydisziplinär begutachtet. Dabei wurde ihm ab 29. Mai 1998 in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Verkäufer/Aussendienstmitarbeiter/Hauswart eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert. Gemäss Verfügung der IV-Stelle St. Gallen vom 19. November 1998, welche vor- und letztinstanzlich bestätigt wurde (Urteil I 327/01 vom 8. Mai 2003) bestand bereits ab 1. Februar 1997 eine volle Arbeitsfähigkeit. Erst ab 3. März 2000 wurde dem Beschwerdeführer nach erneuter Begutachtung durch die MEDAS wiederum eine reduzierte Arbeitsfähigkeit attestiert. Nach der letzten Untersuchung durch die MEDAS (Gutachten vom 3. Mai 2002) wurden eine Fibromyalgie, eine hypochondrische Entwicklung sowie eine leichte Ventilationsstörung als Diagnosen mit wesentlicher Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit angeführt, währenddem der Status nach HWS-Distorsionstrauma als Diagnose ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit erwähnt wurde. Bereits dem Bericht des Dr. med. N. _____ vom 11. März 1997 war zu entnehmen, dass der Versicherte bezüglich der zervikozephalen und zervikovertebralen Schmerzen praktisch beschwerdefrei sei. Gestützt darauf hat die Vorinstanz erkannt, dass schon die nach 1998 geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden nicht mehr in Zusammenhang mit dem Unfallereignis stehen, und damit die natürliche Kausalität verneint. Diese einlässlichen und sorgfältigen Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Vielmehr fällt auf, dass der Beschwerdeführer schon vor dem Unfallereignis Züge einer depressiven Persönlichkeitsstruktur hatte. Ergänzend ist anzuführen, dass sich auch das psychische Leiden erst nach 1998 manifestierte: Im MEDAS-Gutachten vom 18. Juni 1998 wurde der Beschwerdeführer noch als psychisch gesunder Mann geschildert; erst bei erneuter Untersuchung (MEDAS-Gutachten vom 7. März 2000) wurde eine hypochondrische Entwicklung festgestellt. Damit ist erstellt, dass es sich nicht um eine unfallkausale psychische Beeinträchtigung handelt (vgl. RKUV 2001 Nr. U 412 S. 79 [U 96/00]).

Damit ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte anhaltende natürliche Kausalität mit der Vorinstanz zu verneinen.

E. 6

Die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Argumente sind nicht stichhaltig:

E. 6.1

Das Gutachten der Frau Dr. med. C. _____ und Frau Dr. med. A. _____ - welches entgegen dem interdisziplinären Fragenkatalog lediglich auf neurologischen Abklärungen beruht - ist bezüglich der Beurteilung der Unfallkausalität der geltend gemachten Beschwerden unpräzise und nicht aussagekräftig. Zwar wird ein Zusammenhang der gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit dem Unfallereignis als wahrscheinlich bezeichnet,

ohne dass jedoch eine Begründung für die Unfallkausalität angeführt würde. Eine Relativierung erfährt diese Feststellung auch dadurch, dass die vom Beschwerdeführer angegebenen linksseitigen Sensibilitätsstörungen und Kraftminderung im linken Bein nicht objektivierbar waren und sich nicht durch den Unfall vom 23. November 1995 erklären liessen. Ob und inwiefern mögliche Faktoren zu einer namhaften Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes ohne das Unfallereignis geführt hätten, lasse sich retrospektiv nicht sagen. Die natürliche Kausalität ist daher auch durch dieses fachneurologische Gutachten nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360, 130 III 321 E. 3.2 u. 3.3 S. 324 f.).

E. 6.2

Das vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte neurologische Gutachten vom 22. November 2001 stammt von Dr. med. M. _____, welcher den Versicherten seit dem 20. September 2000 behandelt. Der Neurologe führt dort zwar an, dass der Befund zumindest eine Mitursache des Unfalls sei; am 27. Juni 2001 hatte er der Beschwerdegegnerin indessen berichtet, dass der Versicherte hauptsächlich an den Folgen einer Echinokokkose leide und er zur Arbeitsfähigkeit nur bedingt Stellung nehmen könne. Bezüglich seiner Stellungnahme ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass behandelnde Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 Erw. 3/b/cc S. 353).

E. 6.3

Zu dem vom Beschwerdeführer vorgelegten audioneurotologischen Bericht des Dr. med. R. _____ vom 28. Juni 2001 ist zu bemerken, dass es sich bei der Posturographie, auf welche sich der Arzt abstützt, um eine in Fachkreisen nicht unbestrittene, jedoch verbreitete und auch in Universitätskliniken schon seit längerer Zeit verwendete Untersuchungsmethode handelt, deren Wissenschaftlichkeit nach dem heutigen Stand der Medizin kaum zu bestreiten ist. Indessen sind die damit gewonnenen Erkenntnisse beschränkt. Die Posturographie liefert zwar zusätzliche Informationen und es lassen sich dabei sonst nicht fassbare Gleichgewichtsstörungen objektivieren. Sie vermag jedoch keine direkte Aussagen zur Ätiologie des Leidens und zu dessen allfälliger Unfallkausalität zu machen. Auch lässt sich daraus nicht unmittelbar auf eine bestimmte Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit schliessen. Sie bildet deshalb lediglich ein zusätzliches Element bei der Beurteilung vestibulärer Störungen (Urteil T. vom 29. März 2006, U 197/04, E. 3.2). Gerade wegen der mangelnden Aussagekraft zur Ätiologie des Leidens und zu dessen allfälliger Unfallkausalität ergeben sich aus der Untersuchung des Dr. med. R. _____ somit keine weiteren Anhaltspunkte für die Unfallkausalität der vom Beschwerdeführer geklagten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

E. 6.4

Das vom Beschwerdeführer beigebrachte unfallanalytische Gutachten des Dr. L. _____ vom 23. Mai 2006 vermag für die Frage der Unfallkausalität der Beschwerden ebenfalls keine Erkenntnisse zu liefern. Selbst bei Vorliegen einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsveränderung (Delta-v) von mehr als 10 km/h (gemäss PC-Crash-Simulation 9,49-12,28 km/h) lässt sich daraus nicht ableiten, dass sämtliche nach dem Unfallereignis auftretenden Beschwerden unfallkausal sind. Dr. L. _____ führt im Übrigen selber an, dass die Frage, ob ein Frontinsasse eines heckseitig angestossenen PWs bei einer Kollision einer bestimmten Schwere eine HWS-Verletzung und gegebenenfalls

welchen Schweregrades erleide, nicht allein von den kinematischen Randbedingungen abhängig sei.

E. 7

Die natürliche Kausalität der vom Beschwerdeführer geltend gemachten somatischen und psychosomatischen Beschwerden mit dem Unfallereignis ist somit ab 1. Oktober 2004 zu verneinen. Eine Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs erübrigt sich damit. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Der Beschwerdeführer hat die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Verbeiständung durch Rechtsanwalt David Husmann beantragt. Das vom Beschwerdeführer einverlangte Formular sowie die zugehörigen Belege wurden jedoch verspätet eingereicht. Dem Beschwerdeführer war dazu erstmals mit Verfügung vom 6. März 2007 eine Frist von 30 Tagen angesetzt und angedroht worden, dass bei unbenütztem Fristablauf aufgrund der Akten entschieden werde. Diese Verfügung wurde am 7. März 2007 entgegengenommen. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 1. bis zum 15. April 2007 wegen der Gerichtsferien sowie des Wochenendes vom 21./22. April 2007 endete diese Frist am 23. April 2007. Innert dieser Frist stellte der Beschwerdeführer am 23. April 2007 ein Fristerstreckungsbegehren um 30 Tage. Mit Verfügung vom 24. April 2007 wurde dem Begehren teilweise entsprochen und die Frist um 20 Tage erstreckt. Diese endete somit (unter Berücksichtigung des Wochenendes vom 12./13. Mai 2007) am 14. Mai 2007. Am 14. Mai 2007 reichte der Beschwerdeführer ein weiteres Fristerstreckungsgesuch um 30 Tage ein. Diesem wurde wiederum teilweise entsprochen und die Frist letztmals um 10 Tage erstreckt. Die bis 14. Mai 2007 erstreckte Frist wurde somit bis 24. Mai 2007 verlängert. Der Erhebungsbogen für die unentgeltliche Rechtspflege sowie die dazugehörigen Akten wurden jedoch erst am 25. Mai 2007 und somit verspätet eingereicht. Innert erstreckter Frist sind weder der Erhebungsbogen noch die verlangten Unterlagen beim Gericht eingetroffen. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist daher aktenmässig nicht ausgewiesen und dementsprechend ist sowohl die unentgeltliche Prozessführung wie auch die Bestellung von David Husmann zum unentgeltlichen Vertreter des Beschwerdeführers zu verweigern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.